

SATZUNG

Verband Deutscher Schwarzpulver Kanoniere e.V.



Sitz: Schloss Allstedt / Sachsen - Anhalt

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	Seite 2
§ 1 Name, Sitz des Verbandes	Seite 3
§ 2 Aufgaben und Zweck des Verbandes	Seite 3
§ 3 Geschäftsjahr	Seite 3
§ 4 Mitgliedschaft	Seite 4
§ 5 Rechte und Pflichten	Seite 4
§ 6 Ordnungsmaßnahmen	Seite 5
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 5
§ 8 Organe des Verbandes	Seite 5
§ 9 Präsidium	Seite 6
§ 10 Wahl des Präsidiums	Seite 6
§ 11 Mitgliederversammlung	Seite 7
§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung	Seite 8
§ 13 Einsetzen von Ausschüssen	Seite 8
§ 14 Kassenprüfer	Seite 8
§ 15 Siegel und Logo	Seite 8
§ 16 Auflösung des Verbandes	Seite 9
§ 17 Inkrafttreten der Satzung	Seite 9

§ 1 Name, Sitz des Verbandes

Der am 16. Juni 2006 auf Burg & Schloss Allstedt in Sachsen - Anhalt gegründete Verband führt den Namen

Verband Deutscher Schwarzpulver Kanoniere e.V. (kurz VDSK e.V.)
und hat seinen Sitz auf Schloss Allstedt in Sachsen - Anhalt.

(Die Postanschrift ist immer die Anschrift des Präsidenten des Verbandes).

Der Verband ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes in Stendal unter dem **Aktenzeichen: VR 47577** eingetragen.

§ 2 Aufgaben und Zweck des Verbandes

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Verbandes ist die Förderung und Pflege des sportlichen Schießens mit Vorderladerkanonen (vor 1871), das allgemeine Sportschießen sowie die Pflege des Schützenbrauchtums. Der Verband hat einheitliche sportliche Wettkampfdisziplinen für das Schießen mit Vorderladerkanonen nach historischen Vorbildern auf dafür zugelassenen Schießstätten und für das allgemeine Sportschießen. Diese sind in der Sportordnung der Deutschen Schießsport Union – DSU geregelt. Im Rahmen der Brauchtumspflege führt er Veranstaltungen mit Böllengeräten (Böllerschießen) durch. Der Verband führt schießsportliche Wettkämpfe und Meisterschaften auf Kreis-, Landes- und Bundesebene neben den Veranstaltungen der Kanonen Standorte des VDSK, sowie Wettkämpfe mit internationaler Beteiligung durch.

Er unterstützt seine Mitglieder, die das Vorderladerkanonenschießen betreiben.

Er bietet Unterstützung für den Umgang mit Vorderladerkanonen an und stellt, wenn möglich, Bauanleitungen zur Verfügung. Dazu gehört auch die Pflege und Tradition des alten Brauchtums zur Herstellung von Vorderladerkanonen. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Verbandes dürfen nur entsprechend der Finanzordnung verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden. Die Verbandsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Verbandes kann jede unbescholtene Person, auch aus dem europäischen Ausland, werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an das Präsidium einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Über die Aufnahme in den Verband entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit, in Absprache mit den Leitern der Standorte.
Bei Ablehnung ist eine Begründung nicht erforderlich.
Bei Aufnahme wird dem Bewerber mit dem Aufnahmebescheid die Satzung, sowie der Mitgliedsausweis übergeben bzw. übersandt.
Werden nach Aufnahme eines Mitgliedes Tatsachen oder Umstände bekannt, die bei dem Aufnahmeverfahren zur Nichtaufnahme geführt hätten, so kann die Aufnahme widerrufen bzw. für ungültig erklärt werden. Hat der Antragsteller dies zu verantworten, weil er wichtige Informationen verschwiegen hat, verfallen bisher eingezahlte Beiträge zu Gunsten des Verbandes.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verband besondere Verdienste erworben haben. (Näheres regelt die Ehrenordnung des Verbandes.)

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Jedes volljährige Mitglied hat Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
Jedes volljährige Mitglied ist für die zu besetzenden Ämter des Verbandes wählbar. Für Familien- und nicht beitragszahlende Ehrenmitglieder gilt dies nicht.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Verbandes nach allen Kräften zu unterstützen.
3. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Verbandsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge per Lastschriftverfahren einziehen zu lassen und nur in besonderen Fällen ohne Aufforderung diese bis zum 28. Februar des Kalenderjahres auf das Konto des Verbandes zu überweisen.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen

1. Wenn ein Mitglied gegen die Satzung, Beschlüsse oder Anordnungen der Verbandsorgane verstößt, können vom Präsidium die Maßnahmen verhängt werden.
2. Vor einem Ausschluss muss eine Anhörung vor dem Präsidium erfolgen.
3. Gegen die Maßnahmen ist der schriftliche Einspruch zulässig.
Dieser ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung beim Präsidenten einzulegen.
4. Über die Maßnahmen und den Einspruch entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt
- b) Tod
- c) Ausschluss
- d) Auflösung des Verbandes

zu a) Die Austrittserklärung ist schriftlich an das Präsidium zu richten. Der Austritt ist nur am Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist bis zum 30. September zulässig.

zu c) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verband ausgeschlossen werden, insbesondere wegen:

1. Verbandsschädigendem Verhalten
2. grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Satzung und Beschlüsse des Verbandes.
3. Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger (2) Mahnung und einer Zahlfrist von vier (4) Wochen. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung des geleisteten Mitgliedsbeitrages und Nutzung des Verbandseigentums.

§ 8 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. das geschäftsführende Präsidium
3. das erweiterte Präsidium

§ 9 Präsidium

Das Präsidium besteht aus:

1. dem Präsidenten
2. dem Vizepräsidenten Sport
3. dem Vizepräsidenten Brauchtum
4. dem Schatzmeister
5. dem Sicherheitsbeauftragtem
6. dem Veranstaltungsmanager
7. dem Schriftführer
8. dem IT-Beauftragtem
9. dem Verantwortlichen für soziale Medien

Vertreter:

ein Vizepräsident
Vizepräsident Brauchtum
Vizepräsident Sport
IT- Beauftragter
ohne
ohne
ohne
ohne
ohne

Das geschäftsführende Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten Sport, dem Vizepräsidenten Brauchtum und dem Schatzmeister.

Das Präsidium kann weitere Personen mit Sachkenntnissen für einen bestimmten Zweck in das Präsidium berufen (erweitertes Präsidium).

Das Präsidium ist für alle Aufgaben des Verbandes zuständig, die sich aus dem laufenden Geschäftsbetrieb ergeben und nicht ausschließlich der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen. Der Präsident ist allein vertretungsberechtigt. Im Innerverhältnis sollen die Vizepräsidenten jedoch nur bei Verhinderung des Präsidenten und in besonderen Fällen nach Festlegung durch das Präsidium tätig werden. Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes ist das Präsidium berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Das Präsidium bestellt die Standortleiter. Der Präsident beruft und leitet die Sitzungen des Präsidiums oder beruft einen Versammlungsleiter. Der Präsident ist verpflichtet, das Präsidium einzuberufen, wenn es das Verbandsinteresse erfordert oder aber, wenn dies von der einfachen Mehrheit der Präsidiumsmitglieder oder der Standortleiter verlangt wird. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn fünf (5) seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Wahl des Präsidiums

Die Mitglieder des Präsidiums werden durch die Mitgliederversammlung in geheimer, schriftlicher Wahl auf fünf (5) Jahre mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Im Anschluss an die Wahl

trifft sich das neugewählte Präsidium zu einer konstituierenden Sitzung und wählt die im § 9 benannten Funktionen in absoluter Mehrheit.

Das Präsidium kann im amtlichen Notfall die Wahlversammlung um jeweils ein Jahr verschieben.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Verbandes ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung, Tagungsort, Datum, Zeit und muss jedem stimmberechtigten Mitglied spätestens 14 Tage vorher in schriftlicher Form zugehen. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen. Stimmberechtigte Mitglieder ohne E-Mail werden schriftlich per Post eingeladen.
4. Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern sind mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten einzureichen. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, soweit die Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt (offene Abstimmung).
5. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $2/3$ der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. (offene Abstimmung)
7. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einer $2/3$ Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden (offene Abstimmung). Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
8. Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegt Ausschließlich:
 - Der Bericht des Präsidenten
 - Der Bericht des Schatzmeisters
 - Die Erteilung der Entlastung des Präsidiums
 - Die Wahl des Präsidiums
 - Die Wahl der Kassenprüfer
 - Änderung der Satzung
 - Änderung des Mitgliedbeitrages
 - Die Auflösung des Verbandes

Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll durch den Schriftführer aufgenommen, durch den Präsidenten abgezeichnet und den Mitgliedern des Präsidiums zugesandt und elektronisch hinterlegt.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- das Präsidium beschließt
- 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Präsidenten Beantragt

§ 13 Einsetzen von Ausschüssen

Das Präsidium ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung Ausschüsse einzusetzen.

§ 14 Kassenprüfer

(1) Die Kontrolle des Schatzmeisters obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten Kassenprüfern. Die Wahl (Bestellung) muss alle fünf (5) Jahre durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Die Kassenprüfer geben dem Präsidium Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Präsidium nicht angehören. Die Kassenprüfung erfolgt einmal (1) jährlich. Die Kassenprüfer werden auf Beschluss des Präsidiums oder der Mitgliederversammlung außerordentlich tätig.

§ 15 Siegel und Logo

1. Siegel



Logo



2. Die Verwendung des Siegels obliegt dem Präsidium (Zeichnungsbefugnis).

3. Die Verwendung des Logos bedarf der Zustimmung des Präsidiums.

§ 16 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst. Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle stimmberechtigten Mitglieder unter einer Frist von einem Monat. Für den Fall der Auflösung des Verbandes werden der Präsident, die Vizepräsidenten, und der Schatzmeister zu Liquidatoren bestellt.

Deren Rechte und Pflichten richten sich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Bei der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an die Kulturstiftung Sachsen - Anhalt, die es unmittelbar und ausschließlich für denkmalschützende (Schloss Allstedt) Zwecke zu verwenden hat. Entsprechendes gilt, wenn der bisherige Zweck des Verbandes entfällt. Der Präsident hat die Auflösung des Verbandes beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal anzumelden.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde am 22.04.2023 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.